



Information für Tagespflegepersonen Belehrung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 IfSG

Gesundheitsinformation für den gewerblichen Umgang mit Lebensmitteln

- Personen, die gewerbsmäßig folgende Lebensmittel herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen:
(Hierunter sind auch **Tagespflegepersonen** zu verstehen)

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
2. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
3. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
4. Eiprodukte
5. Säuglings- oder Kleinkindernahrung
6. Speiseeis oder Speisehalberzeugnisse
7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshefen

und dabei mit ihnen **direkt** (mit der Hand) oder **indirekt** über Bedarfsgegenstände (z.B. Geschirr, Besteck und andere Arbeitsmaterialien) in Berührung kommen.

- oder in **Küchen** von Gaststätten, Restaurants, Kantinen, Cafés oder sonstigen Einrichtungen mit und zur **Gemeinschaftsverpflegung** tätig sind, **benötigen vor erstmaliger Ausübung dieser Tätigkeiten eine Bescheinigung gemäß § 43 Abs. 1 IfSG durch ihr Gesundheitsamt oder einem vom Gesundheitsamt beauftragten Arzt.**

Warum müssen besondere Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden?

In den oben genannten Lebensmitteln können sich bestimmte Krankheitserreger besonders leicht vermehren. Durch den Verzehr von derartig mit Mikroorganismen verunreinigten Lebensmitteln können Menschen an Lebensmittelinfektionen oder -vergiftungen schwer erkranken. In Gaststätten oder Gemeinschaftseinrichtungen kann davon eine große Anzahl von Menschen betroffen sein.

Aus diesem Grunde muss von jedem Beschäftigten zum Schutz des Verbrauchers und zum eigenen Schutz ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Beachtung von Hygieneregeln verlangt werden.

Sachgebiet 21-5
Bildung, Betreuung und
Prävention

Kindertagespflege

Erding, April 2018

Ansprechpartnerin:
Ingrid Marek
Zi.Nr.: 124
Tel. 58-1174
ingrid.marek
@lra-ed.de

Ansprechpartner:
Christian L. Numberger
Zi.Nr.: 101
christian.numberger
@lra-ed.de

Az.:
21/Kindertagespflege

Seite 1 von 2



Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass Sie die oben genannten **Tätigkeiten nicht ausüben** dürfen, wenn bei Ihnen **Krankheitserscheinungen** (Symptome) auftreten, die auf eine der folgenden Erkrankungen hinweisen oder die ein Arzt bei Ihnen festgestellt hat:

- Akute infektiöse Gastroenteritis (plötzlich auftretender, ansteckender Durchfall) ausgelöst durch Salmonellen, Shigellen, Cholerabakterien, Staphylokokken, Campylobacter, Rotaviren oder andere Durchfallerreger
- Typhus oder Paratyphus
- Virushepatitis A oder E (Leberentzündung)
- Sie haben infizierte Wunden oder Hautkrankheiten, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel auf andere Menschen übertragen werden können. Die Untersuchung einer **Stuhlprobe** von Ihnen hat den Nachweis eines der folgenden Krankheitserreger ergeben: Salmonellen, Shigellen, enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien (EHEC) und Choleravibrionen.

Wenn Sie diese Bakterien **ausscheiden** (ohne dass Sie sich krank fühlen müssen), besteht ebenfalls ein **Tätigkeitsverbot** im Lebensmittelbereich. (Quelle: Robert-Koch-Institut)

Belehrungstermine am Gesundheitsamt Erding:

Erstbelehrung nach § 43 Abs. 1 IfSG finden am Gesundheitsamt Erding regelmäßig statt:

- montags 14.00 Uhr
- donnerstags 8.30 Uhr

Anmeldungen hierfür sind erforderlich unter:

Telefon: 08122 / 58 - 1430

E-Mail: gesundheitsamt@lra-ed.de

Anschrift:

Landratsamt Erding
Gesundheitswesen
Lange Zeile 10
85435 Erding